



Entgeltordnung des Stadtarchivs der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2025 nachfolgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Benutzung des Archivs

Die Benutzung des Archivs ist durch die Satzung des Stadtarchivs und der Benutzungsordnung des Stadtarchivs der Barlachstadt Güstrow in ihren jeweils gültigen Fassungen gesondert geregelt.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Barlachstadt Güstrow erhebt für die
 1. Benutzung von Archivalien und Sammlungsgut (im folgenden Archivgut genannt),
 2. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen,
 3. Vervielfältigungen von Archivgut,
 4. Veräußerung von Verwertungsrechten (Veröffentlichungen),
 5. Aktenausleihe an andere Archive und
 6. BeglaubigungenEntgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben. Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, im Übrigen mit der Erbringung der beauftragten Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte und der Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Entgelte und die Auslagenerstattung werden mit dem Beginn der Benutzung, im Übrigen bei Beendigung der beauftragten Leistung fällig. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Barlachstadt Güstrow Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung bzw. in Höhe des für die voraussichtliche Leistungserbringung entstehenden Entgeltanspruches zuzüglich voraussichtlich anfallender Auslagen verlangen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 5,00 € geltend zu machen.

§ 3

Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs erhoben:

Entgelttatbestand		Entgelthöhe
1	Benutzung von Archivgut	
1.1	Für die Bereitstellung von Archivgut inklusive der Inanspruchnahme des Lese- saals, für jeden angefangenen Tag Benutzung Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimat- kundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten die der Berufs- ausbildung dienen, sind lediglich Auslagen zu erstatten.	11,00 €
2	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen	
2.1	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kauf- männisch auf- oder abgerundet wird	14,00 €
3	Vervielfältigungen von Archivgut durch das Archivpersonal Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Vervielfältigungen	
3.1	Multifunktionsgerät	
3.1.1	Format DIN A4	
3.1.1.1	Grundgebühr	2,90 €
3.1.1.2	zzgl. je bedruckte Stelle s/w	0,05 €
3.1.1.3	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,07 €
3.1.2	Format DIN A3	
3.1.2.1	Grundgebühr	2,90 €
3.1.2.2	zzgl. je bedruckte Stelle s/w	0,11 €
3.1.2.3	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,15 €
3.2	Großformatkopierer	
3.2.1	Grundgebühr	7,10 €
3.2.2	zzgl. erster laufender Meter	14,20 €
3.2.3	zzgl. jeder weitere laufende Meter	1,30 €
4	Prüfung und Erteilung einer Nutzungsgenehmigung zur gewerblichen Wiedergabe von Archivgut in Print-, Speicher-, Onlinemedien sowie Film-, Fernseh- und Tonwiedergaben	

4.1	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird Bei Veröffentlichungen, die im Interesse des Archivs liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von einem Entgelt abgesehen werden	14,00 €
5	Aktenausleihe an andere Archive Die mit besonderer Genehmigung des Archivpersonals durchgeführte Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs je Akteneinheit und Monat (vier Wochen)	57,00 €
6	Beglaubigungen Die Beglaubigung von Abschriften und Kopien aus dem Archivgut je Beglaubigungsvorgang	4,50 €

§ 4

Unzulässige Nutzung

Erfolgt eine Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das Archivpersonal, ist eine Strafzahlung in Höhe von 500,00 € zu entrichten.

§ 5

Befreiung von Entgeltzahlungen

- (1) Von der Entgeltpflicht sind befreit:
1. Personen, die das Archiv aus wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken nutzen und
 2. schulpflichtige Personen, die nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
- Dies gilt nicht für die Tarifstellen 3 und 4.
- (2) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 2 der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Barlachstadt Güstrow vom 07.03.2022 außer Kraft.

Güstrow, 12.11.2025



Sascha Zimmermann

Bürgermeister



Dienstsiegel